**Anlage zum Antrag nach der Bürgerfondsförderrichtlinie (BFFöRL M-V)**

|  |  |
| --- | --- |
| Projekttitel: |       |
| Antragsteller: |       |

**Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung**

**der Bundesrepublik Deutschland**

*(Hinweis: Die Abgabe des Bekenntnisses entfällt bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.)*

Der Antragsteller bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Grundsätzen der freiheitlichen Demokratie bereits in seinem Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – (BVerfGE 2, 1, 12 f.) ausgeführt:

*“So lässt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die*

* *unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft*
* *eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes*
* *nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.*

*Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:*

* *die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,*
* *die Volkssouveränität,*
* *die Gewaltenteilung,*
* *die Verantwortlichkeit der Regierung,*
* *die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,*
* *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
* *das Mehrparteiensystem und*
* *die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“*

Der Antragssteller erklärt, das Vorstehende ausdrücklich anzuerkennen und keine Bestrebungen zu verfolgen oder zu unterstützen oder verfolgt oder unterstützt zu haben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Der Antragssteller versichert ferner, nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze zu verstoßen. Der Antragssteller erklärt weiterhin, nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung zu sein.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Name in Druckbuchstaben | Unterschrift |
|  |  |  |
| Datum | Name in Druckbuchstaben | Unterschrift |
|  |  | Stempel |